

**3682/AB XXIV. GP**

**Eingelangt am 15.01.2010**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## Anfragebeantwortung

NIKOLAUS BERLAKOVICH

Bundesminister



lebensministerium.at

An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

ZI. LE.4.2.4/0226 -I 3/2009

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 14. JAN. 2009

**Gegenstand:** Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ewald Sacher, Kolleginnen und Kollegen vom 19. November 2009, Nr. 3748/J, betreffend  
2. Novelle des „Regionalen Raumordnungsprogramms NÖ – Mitte“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ewald Sacher, Kolleginnen und Kollegen vom 19. November 2009, Nr. 3748/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ist bis dato kein Begutachtungsentwurf der 2. Novelle des „Regionalen Raumordnungsprogramms NÖ – Mitte“ eingegangen.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

Die Kompetenz für Raumordnung ist gemäß Bundesverfassung den jeweiligen Bundesländern zugeordnet.

Zu Frage 4:

Wird für die Errichtung eines Steinbruchs Waldboden in Anspruch genommen, bedarf es einer Rodungsbewilligung der Forstbehörde. Eine Überprüfung mit den Zielvorgaben der strengen forstgesetzlichen Bestimmungen kann erst erfolgen, wenn ein konkretes Projekt und ein diesbezüglicher Antrag vorliegen.

Zu Frage 6:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Bereich Bergbau, für den der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zuständig ist.

Zu Frage 7:

Für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau ist ab bestimmten Schwellenwerten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Errichtung eines neuen Steinbruches außerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) oder der Kategorie E (Siedlungsgebiet) ist gemäß Z 6a des Anhanges 1 UVP-G 2000 ab einer Fläche von mindestens 10 ha UVP pflichtig. Würde der Steinbruch in einem Natura 2000-Gebiet (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000) liegen, so ist ab einer Fläche von mindestens 5 ha ein Feststellungsverfahren dahingehend durchzuführen, ob der Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt wird.

Der Bundesminister: